

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat mit Beschluss vom 19.09.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser für die Orte Arzl-Dorf, Osterstein und Gewerbegebiet.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Arzl im Pitztal besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrschelle). Inklusive der Anbohrschelle sind ab der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sämtliche Material- und Arbeitskosten (wie z.B. Bagger, Schieber, Rohre) vom Hauseigentümer zu tragen.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch den Anschlusswerber. Dieser hat die Asphaltdecke samt Unterbau gemäß dem aktuellen Stand der Technik herzustellen, wobei der Aufbau wie folgt zu sein hat: 50 cm Frostkoffer, 5 cm Feinplanie und 8 cm Asphaltdecke. Die durch den Anschlusswerber hergestellte Asphaltdecke hat mit der bestehenden Asphaltdecke bündig zu sein. Sollten innerhalb von 2 Jahren im Bereich der vom Anschlusswerber hergestellten

Asphaltdecke Setzungen oder Risse auftreten, hat der Anschlusswerber auf seine Kosten und Gefahr die Asphaltdecke zu sanieren.

Die Hauswasserschieber sind nach Möglichkeit auf der Asphaltdecke des öffentlichen Gutes vor dem entsprechenden Gebäude vom Anschlusswerber zu platzieren, damit er u.a. im Notfall schnell gefunden werden kann.

Sollte sich der Hauswasserschieber nicht auch der Asphaltdecke des öffentlichen Gutes vor dem entsprechenden Gebäude, sondern z.B. irgendwo im Grund des Hauseigentümers, so hat der Hauseigentümer die Kosten eines allfälligen Suchaufwandes zu tragen.

§ 6

Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen nur für Feuerlöschzwecke und dürfen nur von gemeindeeigenen Feuerwehrlenten oder im Probe- und Einsatzfalle auch von gemeindeexternen Feuerwehrlenten sowie den Gemeindebediensteten bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7

Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Alternative zum roten Passus: Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück, gehen alle Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Wasserleitungsordnung an den neuen Eigentümer über.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserverlust

Tritt ein Wasserverlust auf, wo unklar ist, ob dies durch z.B. ein Leck in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder in der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses liegt, ist vom Hauseigentümer eine Feststellung bzw. eine

Beseitigung des Wasserverlustes mit dem örtlichen Wassermeister abzuklären, welcher dann die entsprechenden Findungs- bzw. Reparaturarbeiten zu veranlassen hat.

Liegt das Leck bzw. an anderer Grund für einen Wasserverlust im Bereich der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses so sind die notwendigen Findungs- bzw. Reparaturarbeiten vom Hauseigentümer zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 9 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 10 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt,

Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 13 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am 19.09.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.10.2017

Abzunehmen am: 23.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017



Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.